

Satzung des „Schachclub Unterhaching e.V.“

Präambel:

Der Schachclub Unterhaching e.V. wurde von den Mitgliedern der Schachabteilung des TSV Unterhaching 1910 e.V. gegründet, um den Wunsch nach Eigenständigkeit zu verwirklichen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Schachclub Unterhaching e.V.“, im folgenden „Verein“ genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Unterhaching und ist mit der Nummer VR 200610 in das Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

- (1) Ziel des Vereins ist die Förderung des Schachspiels.
- (2) Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in
 - Abhaltung von Lern-, Trainings- und Turnierabenden.
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und Schachveranstaltungen.
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO 1977).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (4) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (5) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V., den zuständigen Fachverbänden sowie dem Finanzamt für Körperschaften an.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein soll Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. , des Schach-Bezirksverbandes München e.V. und des Bayerischen Schachbundes e.V. werden.
- (2) Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
- (3) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, ist dies dem Beitrittswilligen unter Angabe von Gründen innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen. Der Antragsteller kann gegen die Ablehnung seines Antrages binnen eines Monats nach Erhalt des Ablehnungsschreibens Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet abschließend die Mitgliederversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zum 30.6 oder 31.12. eines Jahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt.

Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zur Mitgliederversammlung einzuladen und anzuhören.

- (4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

§ 7 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Betrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.
- (2) Alles weitere regelt die Beitragsordnung.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden , dem stellvertretenden Vorsitzenden , dem Kassenwart , dem Spielleiter , dem Jugendleiter , dem Webmaster und dem Pressewart
- (2) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder vertritt den Verein allein.
- (3) Der Pressewart führt das Protokoll der Mitgliederversammlung und ist zuständig für die Öffentlichkeitsarbeit.

- (4) Der Spielleiter ist verantwortlich für die Planung und Durchführung der vereinsinternen Turniere und Spielabende.
- (5) Der Jugendleiter ist für die Jugendarbeit des Vereins verantwortlich.
- (6) Der Webmaster ist für den Internetauftritt des Vereins verantwortlich.
- (7) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Der Vorstand kann sein Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt.
- (8) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Es können mehrere Vorstandsämter in einer Person vereinigt werden. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende dürfen nicht gleichzeitig Kassenwart sein.
- (9) Bei Abstimmungen innerhalb der Vorstandssitzungen entscheidet die einfache Mehrheit. Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal im Kalenderjahr statt und wird im Allgemeinen vom Vorsitzenden geleitet. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Feststellung der Jahresrechnung
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - c) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - f) Wahl des Vorstandes
 - g) Wahl der Kassenprüfer
 - h) Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen
- (4) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
- (5) Jedes Mitglied kann bis 7 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.
- (6) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig. Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr.
- (7) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (8) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (9) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist, aufzunehmen.

§ 11 Kassenprüfung

- (1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der Ausgaben. Eine Überprüfung hat einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (2) Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Kassenvwarts und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung selbst ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Mitglieder des Vorstandes.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an einen gemeinnützigen Verein oder bei dessen Ablehnung an die Gemeinde Unterhaching, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Pflege des Schachspiels im Sinne dieser Satzung zu verwenden haben.

§13 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 16.11.2006 beschlossen und tritt mit diesem Tag in Kraft.

Hinzufügen von §4 Satz 2 und Änderung von §1 Satz 2 gemäß dem Beschluß der Versammlung vom 11. Januar 2007 .